

**Richtlinien
zur Gleichstellung
mobilitäts- und sinnesbehinderter
Bürgerinnen und Bürger
-"Barrierefreies Würzburg"-**

vom 5. Oktober 2000
geändert am 2. Juli 2002
geändert am 29. November 2007*

Inhaltsverzeichnis

1. Anhörung der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Würzburg
2. Wohnungsbau
3. Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätze
4. Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderung
5. Veranstaltungen
6. Ausnahmeregelungen
7. Städtische Gesellschaften
8. Verkauf / Vergabe von städtischem Baugelände
9. Bauleitpläne
10. Sensibilisierung der Verwaltung / von Bauherrn
11. Inkrafttreten

Richtlinien zur Gleichstellung mobilitäts- und sinnesbehinderter Bürgerinnen und Bürger - „Barrierefreies Würzburg“ – vom 5. Oktober 2000, geändert am 2. Juli 2002, geändert am 29. November 2007.

Einleitung

Durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) im Jahr 2002 und das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) im Jahr 2003 wurden Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, insbesondere zur Barrierefreiheit getroffen. Grundlage ist eine umfassende Definition des Begriffs Barrierefreiheit:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (BayBGG Art. 4)

Zur Verwirklichung der Gleichstellung mobilitäts- und sinnesbehinderter Bürgerinnen und Bürger wendet die Stadt Würzburg die nachfolgende Richtlinie an:

1. Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Würzburg

Bei Planungsvorhaben im vorgenannten Sinne (Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen zum Gewährleisten der Barrierefreiheit) der Stadt Würzburg ist der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Würzburg zu beteiligen.

2. Wohnungsbau

2.1 Von der Stadt Würzburg zu errichtende und zu fördernde Wohnbauten:

Alle von der Stadt Würzburg zu errichtenden und zu fördernden Wohnbauten werden grundsätzlich barrierefrei nach DIN 18025 Teil 2 („Barrierefreie Wohnungen“) geplant und errichtet. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein und nach Maßgabe der DIN 18025 Teil 1 („Wohnungen für Rollstuhlfahrer/innen“) gebaut werden.

2.2 Von der Stadt Würzburg zu genehmigende Neu- und Umbauten:

Bei allen Neu- und Umbauten macht die Stadt Würzburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ihren Einfluss dahingehend geltend, die in Ziffer 2.1 genannten Vorschriften anzuwenden. Im Übrigen wird auf die Einhaltung des Art. 48 Bayer. Bauordnung (BayBO 2008) in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. S.588) in Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO 2008 geachtet. Ansonsten wird Zuge der allgemeinen Bauberatung auf die Anforderungen die sich aus dem Art. 48 BayBO 2008 ergeben hingewiesen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2 gelten sinngemäß bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

3. Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätze

3.1 Von der Stadt Würzburg zu errichtende und zu fördernde Bauvorhaben:

Bei allen von der Stadt Würzburg zu errichtenden und zu fördernden Bau- und Maßnahmen und Einrichtungen werden grundsätzlich die Belange von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen beachtet. Dabei werden die DIN-Normen 18024 Teil 1 und Teil 2 angewendet.

3.2 Von der Stadt Würzburg zu genehmigende Neu- und Umbauten:

Die Stadt Würzburg macht über die Beachtung der Belange der Barrierefreiheit im Genehmigungsverfahren hinaus ihren Einfluss dahingehend geltend, dass bei Neu- und Umbauten, die zur Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger zählen, ebenfalls nach DIN 18024 geplant und gebaut wird.

3.3 Bestehende öffentlich zugängliche Gebäude:

Die Stadt Würzburg empfiehlt allen Eigentümern/innen von Gebäuden, die zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die nicht barrierefrei zu erreichen sind, vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, in Zukunft Barrierefreiheit herzustellen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3 gelten sinngemäß bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

4. Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderung

4.1 Zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderung werden bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in städtischen Gebäuden, in Ergänzung zu den fest eingebauten oder den zu planenden Lautsprecheranlagen, grundsätzlich Induktionsanlagen für Menschen mit Hörbehinderung mit vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für geförderte Maßnahmen.

4.2 Bei Erteilung von Baugenehmigungen für Gebäude, in die Lautsprecheranlagen fest installiert werden, wird grundsätzlich auf den Einbau von Induktionsanlagen hingewiesen und verlangt.

5. Veranstaltungen

Die Stadt Würzburg nutzt ihre Möglichkeit im Rahmen von Genehmigungen für Veranstaltungen Auflagen hinsichtlich Barrierefreiheit zu machen. Dies betrifft insbesondere den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu Veranstaltungen sowie ausreichend barrierefreie Sanitäreinrichtungen.

6. Ausnahmeregelungen

Falls Vorhaben, auf die in Ziffer 2, Abschnitt 1, in Ziffer 3, Abschnitt 1 und in Ziffer 4, Abschnitt 1 sowie in Ziffer 5 Bezug genommen wird, ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der DIN 18025 und 18024 sowie den Anforderungen aus Ziffer 4 entsprechen, wird die Verwaltung dem Stadtrat und dem/der Behindertenbeauftragten die Gründe für die Abweichungen von Grundsätzen dieser Regelung darlegen. In diesem Fall werden Alternativen angeboten, die mit den zuständigen Ämtern und dem/der Behindertenbeauftragten der Stadt Würzburg beraten und abgestimmt wurden.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

7. Städtische Gesellschaften

Die Stadt Würzburg veranlasst, dass in ihren eigenen bzw. in den von ihr gehaltenen Unternehmen zu den Ziffern 2 bis 5 entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

8. Verkauf / Vergabe von städtischem Baugelände

Bei Verkauf/Vergabe von städtischem Baugelände wirbt die Stadt Würzburg insbesondere bei Bauherren für die Umsetzung barrierefreien Bauens.

9. Bauleitpläne

In Bebauungsplänen wird für die Ausweisung von Flächen für Menschen mit Behinderung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ausreichendem Umfang gesorgt.

In allen Bauleitplanverfahren wird frühzeitig über barrierefreies Bauen informiert.

10. Fortbildung der Verwaltung, Information für Bauherrn und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtverwaltung sorgt dafür, dass alle Personen in der Verwaltung, die in irgendeiner Weise Einfluss auf eine menschengerechte Umweltgestaltung nehmen können, an ihrem Arbeitsplatz und bei ihren Entscheidungen auf die Einhaltung von Barrierefreiheit achten und zur Umsetzung dieser Richtlinien beitragen. Die Stadtverwaltung informiert Bauherren und macht auf Barrierefreiheit aufmerksam.

Dazu können folgende geeignete Maßnahmen dienen:

- Informationsveranstaltungen zum Thema Barrierefreiheit
- Fortbildungen und Mitarbeiterschulungen
- Sensibilisierung durch Betroffene
- Faltblätter

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Würzburg, 31. Juli 2008

Georg Rosenthal
Oberbürgermeister